



**Befehl des Garnisonchefs der Sowjetischen Armee und Militärkommandanten der Stadt Berlin**

Den 8. November 1948 Nr. 130 Berlin  
**Inhalt: Über die allgemeine Amnestie in Berlin anlässlich des Tages der dreißigjährigen Wiederkehr der Novemberrevolution 1918 in Deutschland**

Anlässlich der ruhmreichen Novemberrevolution 1918 in Deutschland, die durch den Einfluß der großen sozialistischen Oktoberrevolution in Rußland und unter dem Banner des Kampfes gegen den verbrecherischen imperialistischen Krieg, der das Volk zu Hunger und Erschöpfung brachte, für den gerechten Frieden, gegen die deutsche imperialistische Regierung durchgeführt wurde,

- befehle ich:**
1. Personen, die durch deutsche Gerichte in Berlin zur Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und milderem Strafen verurteilt worden sind, die Strafe zu erlassen.
  2. Das Verfahren in allen Untersuchungssachen und vom Gericht nicht entschiedenen Sachen, über die vor Inkraftsetzung dieses Befehls begangenen unbedeutenden Verbrechen, wenn der Charakter und die Größe des begangenen Verbrechens und gleichfalls die Gefahrenstufe des begangenen Verbrechens laut Gesetz nicht eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr verlangen, einzustellen.
  3. Diese Amnestie betrifft nicht:
    - a) Personen, die militärische Verbrechen, Verbrechen gegen Frieden und Menschlichkeit begangen haben;
    - b) Personen, die des Verbrechens gegen das Gesetz Nr. 50 des Kontrollrats — „Über Strafmaßnahmen für Raub und ungesetzliche Ausnutzung bewirtschafteter Lebensmittel und Waren und deren Unterlagen“ — außer unbedeutender Übertretung dieses Gesetzes, schuldig sind;
    - c) Schieber, die das normale wirtschaftliche und finanzielle Leben der Stadt untergraben.
  4. Den amnestierten Personen soll auf ihren Wunsch Arbeit zur Verfügung gestellt werden.
  5. Die Verantwortung für die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Präsidenten des Kammergerichts, Dr. Strucksberg, dem Generalstaatsanwalt Dr. Neumann und dem Polizeipräsidenten, Herrn Markgraf, auferlegt.
  6. Die Rechtsabteilung hat gemeinsam mit der Abteilung für innere Angelegenheiten der Verwaltung des Militärkommandanten der Stadt Berlin entsprechende Anweisungen über die Durchführung dieses Befehls zu erlassen und die Kontrolle der Durchführung auszuüben.
  7. Der Befehl tritt am 9. November 1948 in Kraft.

Garnisonchef der Sowjetischen Armee und Militärkommandant der Stadt Berlin  
 Generalmajor Koz'kow  
 Stabschef der Verwaltung des Militärkommandanten der Stadt Berlin  
 Generalmajor Bastyw

**Verwaltung des Militärkommandanten des Sowjetischen Besatzungs-Sektors der Stadt Berlin**

Rechtsabteilung 9. November 1948  
 Rechtsausgang Nr. 765

**Inhalt: Durchführungsbestimmung zum Befehl Nr. 130 vom 8. November 1948 des Sowjetischen Militärkommandanten „Über eine allgemeine Amnestie in Berlin im Zusammenhang mit dem 30-Jahrestag der Novemberrevolution des Jahres 1918 in Deutschland“**

An den Präsidenten des Kammergerichts,  
 Generalstaatsanwalt der Stadt Berlin,  
 Polizeipräsidenten, Herrn Markgraf,

1. In Übereinstimmung mit § 1 des Befehls Nr. 130 vom 8. November 1948 des Sowjetischen Militärkommandanten ist die Abbüßung der Strafe den Personen zu erlassen, die von deutschen Gerichten in Berlin zu Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder zu geringeren Strafen verurteilt wurden.
- Die Amnestie erstreckt sich nur auf eine solche Strafe, die im Augenblick des Erlasses des Amnestiebefehls nicht verbüßt ist. Die Strafe ist dann als nicht verbüßt anzusehen, wenn sie überhaupt nicht zur Vollstreckung gekommen

ist, oder wenn sie zur Vollstreckung gekommen, jedoch noch nicht voll abgebußt worden ist. Somit erstreckt sich die Amnestie z. B. nicht auf eine Geldstrafe, wenn diese eingezogen worden ist, oder auf eine Vermögensbeschlagnahme, wenn diese durchgeführt worden ist.

2. Die Anwendung der Amnestie auf alle Personen, die im § 1 des Befehls aufgeführt sind, wenn in bezug auf sie die Urteile nicht rechtskräftig geworden sind, oder zwar rechtskräftig geworden, jedoch nicht vollstreckt wurden, wird durch das Gericht vollzogen, das das Urteil durch einen entsprechenden richterlichen Beschluß verkündet hat.

Wenn die Gerichtssache sich zur Prüfung beim Landgericht oder Kammergericht befindet, so wird der Beschluß über die Anwendung der Amnestie in entsprechender Weise durch das Landgericht oder Kammergericht gefaßt.

Was die Personen anbetrifft, die ihre Strafe in Gefängnissen verbüßen, so wird die Amnestie durch das Strafvollzugsamt durchgeführt, das eine entsprechende Verfügung über die Freilassung der amnestierten Personen aus den Gefängnissen erläßt. Die Verfügung muß vom Leiter des Strafvollzugsamts und von dem zuständigen Gefängnisleiter unterschrieben werden.

3. Strafsachen, die im § 2 des Amnestiebefehls vorgesehen sind, werden im Verfahren auf Beschluß der Kommissionen, die bei den Staatsanwaltschaften der Amtsgerichte und bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zusammengestellt werden müssen, unterbrochen. Zu solchen Kommissionen müssen gehören: bei den Staatsanwaltschaften der Amtsgerichte: der Direktor des Amtsgerichts (in der Eigenschaft als Vorsitzender), der Oberstaatsanwalt beim Amtsgericht und der Vertreter der Kriminalpolizei, und zu der Kommission bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts: einer der Richter des Landgerichts (in der Eigenschaft als Vorsitzender), der Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft und der Vertreter der Kriminalpolizei.

Das Personal der Kommission bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts muß entsprechend vom Präsidenten des Kammergerichts, vom Generalstaatsanwalt und vom Polizeipräsidenten vorgesehen werden und von der Rechtsabteilung und der Abteilung für innere Angelegenheiten bestätigt werden.

Die Kommission für die Anwendung der Amnestie faßt über jede einzelne Sache einen entsprechenden Beschluß. In dem Beschluß wird die Zusammensetzung der Kommission angegeben, das Datum, unter dem die Sache durch die Kommission geprüft wurde, in bezug auf welche Person die Sache geprüft wurde, kurzer Inhalt des begangenen Vergehens und die von der Kommission getroffene Entscheidung.

Der Beschluß der Kommission für die Anwendung der Amnestie ist von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

4. Im Falle, daß von der Kommission ein Beschluß über Nichtanwendung der Amnestie bezüglich der einen oder der anderen Person gefaßt wird, so ist die Kriminalsache bezüglich dieser Person dem Gericht zur sachlichen Prüfung auf dem üblichen Wege zu übergeben.

Besondere Aufmerksamkeit hat die Kommission auf die Unzulässigkeit einer unbegründeten Anwendung der Amnestie zu lenken.

5. Personen, die geringe Vergehen gegen die Artikel I oder II des Gesetzes Nr. 50 des Kontrollrats begangen haben oder geringe Vergehen gegen die Preisverordnung oder unbedeutende Vergehen gegen die Währungszustimmungen (Befehl der SMAD Nr. 111), können nur amnestiert werden, nachdem vorher der Leiter der Rechtsabteilung der Verwaltung des Sowjetischen Militärkommandanten die Liste derjenigen Personen bestätigt hat, denen gegenüber die zuständigen deutschen Organe die Amnestie anzuwenden beabsichtigen.

Derartige Listen müssen folgende Daten enthalten: Vorname und Familienname der Person, die der Amnestie unterliegt, ihr Alter, ihren Beruf, ihren Familienstand, eine kurze Kennzeichnung des Vergehens, das festgesetzte oder voraussichtliche Strafmaß, frühere Strafen (wofür und wann verhängt).

6. Anwendung der Amnestie schließt die materielle Verantwortung für solche Personen nicht aus, die einen materiellen Schaden den Ämtern, Organisationen oder Privatpersonen zugefügt haben.

Ersatz für den genannten Schaden ist durch eine Klage bei Zivilgerichten zulässig.

7. Bei Freilassung jugendlicher Verbrecher aus den Gefängnissen ist es notwendig, sich mit der Abteilung für Volksbildung und Sozialwesen der Stadt Berlin zu beraten.

8. Die Anwendung der Amnestie ist im gerichtlichen Register und entsprechenden Akten zu vermerken.

9. Der Generalstaatsanwalt der Stadt Berlin muß täglich der Rechtsabteilung der Verwaltung der Sowjetischen Militärkommandantur über den Gang der Amnestie berichten.

Leiter der Rechtsabteilung  
 Oberstleutnant der Justiz  
 Paschkewitsch

Leiter der Abteilung für innere Angelegenheiten  
 Oberstleutnant  
 Kotyschew

**Magistrat**

**Wirtschaft**

**Anordnung über die Kohlenverteilung für die Heizperiode 1948/1949**

Der Magistrat von Groß-Berlin hat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1948 beschlossen, die zur Verfügung stehende Kohlenmenge für die Heizperiode 1948/49 folgendermaßen aufzuteilen:

- Insgesamt werden ausgegeben:
- |                                         |              |
|-----------------------------------------|--------------|
| a) an Haushalte mit 1 Person            | = 14 Zentner |
| b) an Haushalte mit 2 Personen          | = 18 Zentner |
| c) an Haushalte mit 3-4 Personen        | = 22 Zentner |
| d) an Haushalte mit 5 und mehr Personen | = 28 Zentner |
- Demnach sind nach Abschluß der jetzt laufenden dritten Verteilung noch folgende Mengen auszugeben:
- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| a) = 11 Zentner | c) = 13 Zentner |
| b) = 12 Zentner | d) = 16 Zentner |

Die noch auszubehenden Zuteilungen werden in drei Raten im Januar, Februar und März 1949 an die Bevölkerung nach einem noch zu bestimmenden Verteilungsplan ausgegeben.

Berlin, den 10. Dezember 1948.  
 Magistrat von Groß-Berlin  
 Ebert, Oberbürgermeister      Maron, Stadtrat

**Verkehr und Versorgungsbetriebe**

**Anordnung**

**über die Höchstsätze für elektrischen Stromverbrauch**

Gemäß Magistratsbeschluß vom 2. Dezember 1948 werden die Höchstsätze für elektrischen Verbrauch der im Ostsektor gelegenen Haushalte um folgende Beträge erhöht:

|            |                                  |
|------------|----------------------------------|
| Lichtstrom | 200 Wh/Haushalt + 100 Wh/Person  |
| Kochstrom  | 1000 Wh/Haushalt + 300 Wh/Person |

Berlin C 2, den 3. Dezember 1948.  
 Magistrat von Groß-Berlin  
 Abteilung für Verkehr und Versorgungsbetriebe  
 Butke, Stadtrat

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Liniestraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen sind an den Verlag zu richten.  
 Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.  
 Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaeige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.  
 Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 64. Chefredakteur: Bruno Regler, Telefon 51 03 11, App. 199. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. (37) Berliner Druckhaus GmbH. (Treuhänderbetrieb), vorm. Druckerei Berlin N 4, Liniestraße 139/140. 6726